

SATZUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT SCHMELZ

Unter Beachtung der Ziele, die vielfältige gewässertypische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu pflegen, ihre Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sowie in ihrem Bestand bedrohte oder verdrängte Tier- und Pflanzenarten zu fördern und an geeigneten Stätten ihres natürlichen Verbreitungsgebietes wieder anzusiedeln, hat die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Schmelz in der konstituierenden Versammlung am 18. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen "Fischereigenossenschaft Schmelz". Sie hat ihren Sitz in 66839 Schmelz und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat in Saarlouis als Untere Fischereibehörde.

§ 2

Fischereigebiet der Genossenschaft

Die Genossenschaft umfasst die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemeinde Schmelz an den offenen Gewässern innerhalb der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Schmelz, soweit diese in der Gewässerkarte des Saarlandes ausgewiesen sind.

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner Belange der Fischerei wahr.

Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht nach § 9 SaarlFischG.

- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder sind die Fischereiberechtigten des in § 2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibezirks.

- (2) Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem die Mitglieder, der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage der Bewertung für die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Stimmberechtigt sind die im Fischereikataster eingetragenen Mitglieder. Die Fischereiberechtigten sind für die Eintragung ins Fischereikataster eigenverantwortlich.

Das Stimmrecht richtet sich nach der anteiligen Länge der Uferlinie des Fischereirechts.

Für jeweils 50 m angefangene Uferlinie hat das Mitglied einen Stimmanteil.

Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.

Mehr als zwei Fünftel aller Stimmen des Fischereikatasters dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen zu, so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden. Satz 5 gilt entsprechend, wenn an einem Gewässergrundstück mehrere Fischereirechte bestehen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Abs. 2 unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern bei der Gemeindeverwaltung in Schmelz, Rathaus, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 5

Anteile der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.
- (2) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben.
- (3) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Feststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind

- der Vorstand und
- die Genossenschaftsversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
- (2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Auslagen, soweit sie erforderlich sind, Ersatz verlangen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das volljährig ist, die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden besitzt und Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen kann. Zum Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden; in diesem Fall hat es in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit binnen drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes und seine Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er hat insbesondere
 1. das Mitgliederverzeichnis nach § 4 Abs. 2 anzulegen und zu führen,
 2. die Vertragsverhandlungen für Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge zu führen,
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen und in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden.
- (3) Die Geschäfte können unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
- (4) Schriftliche Erklärungen des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind.

§ 11 Genossenschaftsversammlung

- (1) Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung im Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Schmelz unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit schriftlicher und beglaubigter Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen des Fischereikatasters vertreten. Die Vollmacht ist nur für eine Genossenschaftsversammlung gültig. Ein Fischereigenosse darf nicht mehr als einen weiteren Fischereigenossen durch Vollmacht vertreten.
Die Vollmachten bedürfen der Schriftform. Die Unterschriften sind durch die Ortspolizeibehörde oder einen Notar zu beglaubigen.
- (3) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
 2. die Angabe der vertretenen Werte der Fischereirechte,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung Schmelz zur Einsichtnahme durch die Genossenschaftsmitglieder auszulegen.

§ 12

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand.
- (2) Sie beschließt über
1. die Haushaltssatzung,
 2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen; die Festlegung der Bedingungen für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen oder Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
 5. die Verwendung des Reinertrages sowie die Erhebung der Beiträge,
 6. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand.
- (3) Der Reinertrag nach Abs. 2 Nr. 5 ist zu verwenden zur naturgemäßen Erhaltung oder Wiederherstellung der Gewässer, insbesondere zur Förderung der wildlebenden gewässertypischen Pflanzen und Tierwelt. Der Vorstand hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

§ 13

Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung ganz oder teilweise mit deren Zustimmung auf die Gemeinde Schmelz widerruflich übertragen werden.
- (2) Die Kosten der Verwaltungsführung trägt die Fischereigenossenschaft.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller bei der Beschlussfassung anwesenden und

vertretenen Mitgliedern (§ 4 Abs. 2) des Fischereikatasters.

Kommt ein Beschluss über die Annahme der Satzung oder eine Satzungsänderung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

- (2) Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist ein Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung in der nächsten Sitzung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

Über die Verwendung des nach Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft nach § 3 und § 12 Abs. 3 verbleibenden Reinertrages entscheidet die Genossenschaftsversammlung, der Beschluss ist gemäß § 11 bekannt zu machen. Beschließt die Versammlung nicht, den Reinertrag an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird; die Beträge verfallen an die Genossenschaft.

§ 17

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 18

Rechtsweg

Gegen Verwaltungsakte der Fischereigenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 19 Bekanntmachung

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen liegen bei der Gemeinde Schmelz zu jedermanns Einsicht aus.

Die Genehmigung der Satzung und ihrer Änderungen sowie ein Hinweis auf die Auslegung sind auf Kosten der Fischereigenossenschaft im Bekanntmachungsorgan der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Schmelz.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

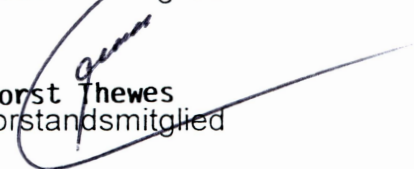
Der Genossenschaftsvorstand



Armin Emanuel
1. Vorsitzender



Franz-Josef Klein
Vorstandsmitglied



Horst Thewes
Vorstandsmitglied